

Anordnung von Masken für eine/mehrere Klasse(n)  
im gesamten Schulgebäude

# VERORDNUNG

Verordnung der Schulleiterin/des Schulleiters betreffend  
Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung  
von SARS-CoV-2 und COVID-19 im Schulwesen

---

Jahrgang 2022/23

Salzburg, am

---

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 der C-SchVO 2022/23, BGBl. II Nr. 328/2022, wird aufgrund des  
Infektionsgeschehens in der/den Klasse(n) der Schule  
folgendes angeordnet:

Vom bis einschließlich haben alle Personen während des gesamten  
Aufenthalts im Schulgebäude eine FFP-2 Maske zu tragen, ausgenommen Schülerinnen  
und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe, die einen MNS zu tragen haben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 SchUG mit dem Ablauf des Tages des Anchlages in  
der Schule in Kraft und mit Ablauf des außer Kraft.

....., .....